



**Dem Menschen zugewandt,
Kinder fördern,
Eltern stärken,
gemeinsam handeln.**

**Caritas Kindergarten
Himmelszelt**



Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.

Hirtenstraße 4, 80335 München

**erlässt als Rechtsträger
des Caritas Kindergartens**

**auf der Grundlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages
die nachstehende**

Kindergartenordnung

Der Kindergarten in Trägerschaft des Caritasverbandes arbeitet auf der Basis christlicher Wertehaltung

Präambel:

Die Kindertageseinrichtungen des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft gegebenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Einprägung durch das im christlichen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger. Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG), die folgende Kinderhausordnung und unsere Konzeption in ihren jeweils gültigen Fassungen.

1. ANMELDUNG UND AUFNAHME

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches werden die Eltern über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger. Hierbei werden die Aufnahmekriterien der Kommune, sowie die verfügbaren Plätze berücksichtigt. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Kommune der Kindertageseinrichtung ist. Über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann nur im Einzelfall in Absprache mit der jeweiligen Kommune entschieden werden. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, dass mit den Eltern abgesprochen wird. Bei einer Änderung des Wohnortes des Kindes müssen die Eltern dies innerhalb von 14 Tagen der Einrichtungsleitung schriftlich bekannt geben.

2. ÖFFNUNGS- UND SCHLISSZEITEN

Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (bis zu 35 Tage im Kalenderjahr), werden nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgelegt und durch Aushang, sowie auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.

Schließzeiten sind insbesondere möglich in den Ferienzeiten und an Brückentagen, sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen, etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. In den Sommerferien ist die Einrichtung in der Regel für 3 Wochen geschlossen.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. In diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Träger haftet nicht für Einbußen, die Ihnen durch die Schließung entstehen können

Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 7.00 bis 16.00 Uhr
Bringzeit:	von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr
Abholzeit:	12.50 bis 13.00 Uhr. Ab 14.30 Uhr gleitende Abholzeit

Die Eingangstüre ist täglich von 8.30 – 12.30 Uhr abgeschlossen um ein intensives und effektives Arbeiten in den Gruppen zu ermöglichen.

Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn Ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche.

Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Die Eltern können innerhalb der Öffnungszeiten die benötigte tatsächliche Buchungszeit (mindestens 20 Wochenstunden) mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig die Einrichtung besuchen wird. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Eltern und der Träger müssen Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner ankündigen. Für die Erhöhung der Buchungszeit gilt eine Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ersten eines Monats möglich. Höherbuchungen können nur erfolgen, wenn es der Personalschlüssel bzw. die betrieblichen Umstände erlauben. Die Änderung der Buchungszeit wird wirksam, wenn beide Vertragspartner den Nachtrag unterzeichnet haben. Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist die Grundlage für die Gebührenerhebung. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine Reduzierung der Buchungsstunden für die Monate Juli und August des laufenden Jahres nicht möglich. Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden. Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.

4. KINDERGARTENBEITRAG

Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben und ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung fällig.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- §28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- §20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- §34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind.

Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine Reduzierung der Buchungsstunden für die Monate Juli und August des laufenden Jahres nicht möglich.

Der Beitrag wird grundsätzlich durch den Träger, Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck (CZ) per Einzugsverfahren **jeweils zum 1. des laufenden Monats** von ihrem Konto abgebucht.

Das S€PA-Basislastschriftverfahren ist nur möglich mit einem Lastschriftmandat. **Ohne gültiges Lastschriftmandat kommt kein neuer Betreuungsvertrag in der Kindertageseinrichtung zustande.** Bisherige Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit.

Eine Änderung der Beitragshöhe durch Umbuchung oder eine Änderung der monatlichen Essenspauschale, oder des Spielgeldes während des Betreuungsjahres bedarf keines neuen Lastschriftmandates.

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zusätzlich werden Beiträge für Mittagsverpflegung, Brotzeitgeld und Spielgeld beansprucht.

Die Pauschalen für die Verpflegung werden in Abhängigkeit von Personalkostensteigerung und Steigerung der Lebensmittelpreise regelmäßig angepasst.

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben **die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag selbst und in voller Höhe zu entrichten.**

4.1 Beitragshöhe

Der monatliche **Kindergartenbeitrag** pro Kind setzt sich wie folgt zusammen:

4 Stunden	100,00 €
4-5 Stunden	109,00 €
5-6 Stunden	122,00 €
6-7 Stunden	135,00 €
7-8 Stunden	148,00 €
8-9 Stunden	161,00 €
> 9 Stunden	174,00 €
Spielgeld (monatlich)	8,00 €

4.2 Verpflegung

Die Essenspauschale beträgt 70,50 €/Monat für 11 Monate (der August entfällt)

Für Vormittags- und Nachmittagsbrotzeit werden jeweils 8,00 € monatlich berechnet.

4.3 Beitragsfestsetzung

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme der Kinder in der Einrichtung. Die festgesetzte Besuchsgebühr gilt für 12 Monate.

4.4 Geschwisterermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine nach dem BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung innerhalb derselben Kommune gelten die jeweiligen Regelungen zur Geschwisterermäßigung.

Voraussetzung der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist der jährliche Nachweis für deren Berechtigung, Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Unrechtmäßig gewährte Ermäßigungen sind zurückzuzahlen.

4.5 Lastschriftinzugsverfahren

Die Beiträge und die Essenspauschale werden monatlich im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Das S€PA-Basislastschriftverfahren ist nur möglich mit einem Lastschriftmandat. **Ohne gültiges Lastschriftmandat kommt kein neuer Betreuungsvertrag in der Kindertageseinrichtung zustande.** Bisherige Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit.

Eine Änderung der Beitragshöhe durch Umbuchung oder eine Änderung der monatlichen Essenspauschale, oder des Spielgeldes während des Betreuungsjahres bedarf keines neuen Lastschriftmandates.

4.6 Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN

5.1 Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, auch solche die nicht erkennbar sind. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten, Anfalls- oder Bluterkrankungen, körperliche Beeinträchtigungen, etc., fernere Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.

5.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 2 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- 5.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Ein Kind kann nur in der Einrichtung betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kindertageseinrichtung teilzunehmen und wenn eine Gefahr für das Kind selbst oder für andere Kinder nicht zu erwarten ist. Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Wiederaufnahme nach Fieber und ansteckenden Durchfallerkrankungen kann erst nach 1 Tag Symptomfreiheit erfolgen.
- 5.4 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß §34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Auftretende Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem IfSG meldepflichtig sind (siehe Anlage 6 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung gemeldet werden. Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß §34 IfSG darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen. Personen die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. (Ärztlich verordnete Notfall-Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, werden nur in Einzelfällen nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und auf schriftliche Verordnung durch einen Arzt verabreicht (z. B. Asthmaspray).
- 5.5 Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) sind der Leitung der Kindertageseinrichtung innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Wird dies versäumt und es kommt aus diesem Grund zu Förderkürzungen, müssen die Eltern für die der Einrichtung verlorengegangenen Förderbeiträge aufkommen.

6. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

6.1 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern

Die Aufsicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. der zur Abholung berechtigten Person. Für eine Wegbegleitung sind die Eltern verantwortlich

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen am Ende der Öffnungszeiten das Kind grundsätzlich nur den Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf der schriftlichen Erklärung der Eltern. Ist eine andere Person zur Abholung des Kindes berechtigt, so ist diese namentlich zu benennen. Die abholberechtigte Person hat sich dem Betreuungspersonal vorzustellen und den Personalausweis vorzuzeigen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten und dort mit ihm anwesend sind

6.2 Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den sichersten und direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- den Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung
- Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung

6.3 Jeder Unfall ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Der Träger hat für die Kindertageseinrichtung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Für in die Kindertageseinrichtung mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck, Brillen u. ä. wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN / ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

- 7.1 Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und die angebotenen Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- 7.2 Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- 7.4 Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

8. ELTERNBEIRAT

- 8.1 Zur Förderung der positiven Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.
- 8.2 Der Elternbeirat wird von der Leitung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
- 8.3 Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Kindergartenalltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Kindertageseinrichtung (siehe Anlage Einwilligungserklärung Fotos).

10. KÜNDIGUNG

Kündigung des Betreuungsvertrages - Jede Kündigung bedarf der Schriftform

10.1 Kündigung durch die Eltern:

- 10.1.1 Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich, d.h. ohne Angabe von Gründen, kündigen.
- 10.1.2 Im Falle einer Kündigung aufgrund eines Wechsels in eine andere Einrichtung, ist darauf zu achten, dass es nicht zu einem Vertragsabschluss mit der neuen Einrichtung kommt, solange der bei uns geschlossene Betreuungsvertrag noch gilt. Sollte es zu einer Überschneidung kommen, ist der Träger berechtigt, dadurch verursachte Förderkürzungen von den Eltern einzufordern.
- 10.1.3 Eine ordentliche Kündigung im laufenden Kita-Jahr mit Wirkung zum 30.6. oder danach ist nicht möglich.
- 10.1.4 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kita Jahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.

10.2 Kündigung durch den Träger:

- 10.2.1 Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 10.2.2 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:
 - 10.2.3 im Aufnahmevertrag falsche Angaben übermittelt wurden
 - 10.2.4 das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
 - 10.2.5 die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
 - 10.2.6 die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen, bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich ist,
 - 10.2.7 durch die mit den Eltern vereinbarten Buchungszeiten die wirtschaftliche Führung der Einrichtung nicht mehr möglich ist, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

10.2.8 die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe nicht möglich ist

11. DATENSCHUTZ

Es gelten die gesetzlichen Regelungen für den Schutz der erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten, namentlich der Schutz des Sozialgeheimnisses und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4; VIII §§ 62-68).

Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO)

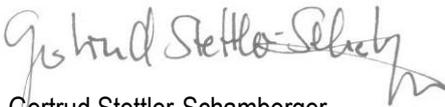
9. INKRAFTTRETEN

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck,

für den Diözesan Caritasverband

München und Freising e.V.:



Gertrud Stettler-Schamberger

Dipl. Sozialpäd. (FH)

Fachdienst Kindertageseinrichtungen
des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck



Anja Lehner

Caritas Kindergarten Himmelszelt

Leitung

Kontaktdaten der Einrichtung:

Caritas-Kindergarten Himmelszelt

Gernlindener Weg 3a

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08141 / 666660

kigahimmelszelt@caritasmuenchen.de

www.caritas-himmelszelt.de

ANLAGE ZUR KINDERGARTENORDNUNG

ELTERNINFORMATION - KONZEPTION

Sie haben ihr Kind in unserem Kindergarten angemeldet.
Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

Unser Kindergarten wird in Trägerschaft des Caritasverbandes geführt. Er ergänzt und unterstützt die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG). Damit erfüllt er einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Wir sind offen für Kinder aller Religionen, unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft und orientieren uns an der Lebenswirklichkeit und den Bedürfnissen der Kinder und Familien. Wir sehen jedes Kind als wertvoll und einzigartig an und leben christliche Werte wie Toleranz, Offenheit, Nächstenliebe und Achtung vor den Mitmenschen und der Natur als Schöpfung Gottes.

Für die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten ist der Träger verantwortlich. Ziel dieser Arbeit ist es, dem Kind

- bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln
- allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen anzubieten
- die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen zu fördern
- bei Entwicklungsmängel Förderung zu ermöglichen (in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen)
- den Zugang zur Schule zu erleichtern.

Unser Kindergarten arbeitet auf der Basis einer ganzheitlichen elementaren, alters- und entwicklungsgemäßen Betreuung, Erziehung und Bildung.

Wir arbeiten nach situationsorientierten Rahmenplänen. Diese beinhalten folgende thematische Teilbereiche (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – AVBayKiBiG):

- Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen
- Sprachliche Bildung und Förderung
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftliche und technische Bildung
- Umweltbildung und –erziehung
- Informationstechnische Bildung, Medienbildung und –erziehung
- Ästhetische, bildnerische und kulturelle Bildung und Erziehung
- Musikalische Bildung und Erziehung
- Bewegungserziehung und –förderung, Sport
- Gesundheitserziehung

Da das Spiel eine dem Kind entsprechende Tätigkeit ist, gründen alle oben genannten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsinhalte auf diesem Prinzip. Es ist die Grundlage unserer Kindergartenpädagogik und durchzieht den gesamten Kindergartenalltag. Auf dieser Basis wechseln Spannung und Entspannung sowie Aufenthalt drinnen und draußen ab. Der Tag im Kindergarten ist eingeteilt in freies Spiel und themenorientiertes Arbeiten. Im Freispiel kann das Kind Ort und Zeit, Material und Spielpartner selbständig wählen.

In den themenbezogenen Angeboten werden Inhalte des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) methodisch aufbereitet und Kind orientiert vermittelt.

Die Leistungen unseres Kindergartens zur Betreuung, Erziehung und Bildung Ihrer Kinder werden ergänzt und unterstützt durch Ihre Mitarbeit.

Wir wünschen Ihrem Kind, Ihnen selbst und uns eine gute Zeit.



Kindergartenleitung

SONSTIGES

1. KINDERGARTENUTENSILIEN

Wir bitten Sie, Ihrem Kind zweckmäßige, strapazierfähige Kleidung anzuziehen.

Mitzubringen sind:

- ✓ geschlossene Hausschuhe mit rutschfester Sohle (keine Crogs, Flip-Flop o.ä.)
- ✓ Rucksack
- ✓ Turnsachen (z.B. Turnanzug oder T-Shirt, Turnhose) und Turnschuhe mit rutschfester Sohle, gerne auch Gymnastikschläppchen
- ✓ Wechselkleidung entsprechend der Jahreszeit
- ✓ Windeln, Feuchttücher, Wundcreme

Bitte beschriften Sie alles mit dem Namen des Kindes. So können Verwechslungen vermieden und verlorenes besser zugeordnet werden.

Bitte versehen Sie alles mit dem Namen des Kindes.

2. BROTZEIT

Eine Brotzeit bekommt Ihr Kind von uns. Bitte geben Sie eine wiederverschließbare Trinkflasche mit Wasser oder ungesüßtem Tee mit. Bitte füllen Sie keinen Saft oder Limonade in die Flasche.

3. ELTERNGESPRÄCHE

Gespräche mit der Gruppenleitung oder Kindergartenleitung vereinbaren wir gerne mit Ihnen. Bitte kommen auch Sie auf uns zu, wenn Sie etwas besprechen möchten.

4. TELEFONZEITEN

Sie erreichen uns von 7.00 Uhr – 8.30 Uhr (08141 / 666660) und ab 13:30 Uhr.

Wenn Sie uns nicht persönlich erreichen ist unser Anrufbeantworter geschaltet, den wir regelmäßig nach der Mittagspause abhören.

5. INFORMATIONEN

Wichtige Mitteilungen und Termine –finden Sie an der Magnetwand im Windfang, sowie an den

Gruppeninformationswänden. Ggf. erhalten Sie auch schriftliche Informationen in der Elternpost.

Informationen von Eltern und Veranstaltungen finden Sie an der Informationswand gegenüber der Eingangstür.

Bitte halten Sie mit den Gruppenleiterinnen, bzw. der Kindergartenleiterin Rücksprache, wenn Sie einen Aushang für die Eltern machen möchten.

6. FORTBILDUNG

Dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens entspricht es, dass das pädagogische Personal regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt.